

Hilfestellung zum Einsatz von generativer künstlicher Intelligenz durch Studierende

Liebe Studierende,

die rasante Verbreitung generativer künstlicher Intelligenz („generative KI“) fordert uns als Hochschulgemeinschaft heraus. Die nachfolgende Darstellung soll Ihnen eine erste Hilfestellung zum Thema generative KI bieten.

Die Hilfestellung erläutert die bestehenden rechtlichen Regelungen; rechtlich verbindlich sind und bleiben die für Sie geltenden Gesetze, Satzungen und Festlegungen der Prüfungsausschüsse. Darüber hinaus gehen auch die konkreten Vorgaben Ihres Prüfers oder Ihrer Prüferin dieser Hilfestellung vor.

Angesichts der ständigen Weiterentwicklung der Angebote generativer KI kann diese Darstellung nur eine Momentaufnahme sein. Ihr Stand ist der **1. April 2024**. Wir behalten uns vor, diese Hilfestellung jederzeit zu ändern.

I. Grundsätzliches

Als praxisnahe Hochschule für Technik und Wirtschaft stehen wir neuen technischen Entwicklungen offen gegenüber. Die generative KI bietet große Chancen, die es zu nutzen gilt. Wie sich bereits jetzt abzeichnet, wird generative KI zukünftig in der Arbeitswelt eine bedeutende Rolle spielen. Darauf bereiten wir Sie optimal vor.

Die Hochschule stellt Ihnen deshalb über die Plattform Canvas einen kostenlosen Basiszugang zur generativen KI zur Verfügung und zwar auf der Grundlage von GPT4.

II. Beschränkungen beim Einsatz generativer KI

Die nachfolgenden Punkte sollten Sie bei der Nutzung generativer KI bitte berücksichtigen:

- Machen Sie sich mit den Chancen, aber auch den Grenzen generativer KI vertraut: Wo und wie kann generative KI sinnvoll unterstützen, wo liegen ihre Beschränkungen, welche typischen Fehler gibt es und wie kann man diese Fehler erkennen und

vermeiden oder zumindest verringern (z. B. durch bestimmte Techniken der Aufforderung, sog. „prompt engineering“)?

- Beim Einsatz generativer KI berücksichtigen Sie bitte stets, dass generative KI zuweilen Inhalte frei erfindet (z. B. frei geschöpfte Fakten oder erfundene Literaturnachweise; sog. Halluzinationen) oder in anderer Weise fehlerhaft sein kann. Deshalb ist es unverzichtbar, dass Sie KI-generierte Inhalte nicht ohne Überprüfung übernehmen, sondern sorgfältig auf Korrektheit, Relevanz und methodische Sinnhaftigkeit überprüfen.
- Die Qualität der durch generative KI erstellten Antworten hängt von den Trainingsdatensätzen der generativen KI ab. Dies kann dazu führen, dass KI-Softwareprodukte bestimmte Vorurteile oder Einseitigkeiten widerspiegeln. Besondere Vorsicht und kritische Überprüfung ist deshalb geboten, wenn Sie generative KI im Bereich von Werturteilen einsetzen wollen.
- Darüber hinaus sollten Sie Datenschutz- und Datensicherheit im Blick behalten. Da generative KI-Programme in datenschutzrechtlicher Terminologie die von Ihnen eingegebenen Daten „verarbeiten“, dürfen Anfragen keine schutzwürdigen personenbezogene Daten enthalten. Das spezielle Angebot der Hochschule über Canvas ist datenschutzkonform konzipiert, insbesondere ist durch die Zwischenschaltung von Canvas der Eingebende für das System nicht erkennbar. Allerdings handelt es sich auch beim speziellen Angebot der Hochschule um Verarbeitung von Daten.
- Zu beachten ist schließlich, dass keine Urheberrechte verletzt werden. Nach derzeitiger Rechtslage stellt zwar die Neugenerierung von Texten durch generative KI an sich keine Urheberrechtsverletzung dar, da es sich um eine Neuschöpfung handelt. Anders kann es sich aber verhalten, wenn der neue KI-generierte Text einem bestehenden Text wortlautgleich entspricht oder sehr ähnlich ist. Diese urheberrechtlich kritische Nähe zu Texten anderer Autorinnen und Autoren tritt insbesondere dann auf, wenn – z. B. in einem Nischenthema – nur sehr wenig Trainingsmaterial zur Verfügung steht.¹ Das Urheberrecht ist auch zu beachten, wenn Texte zu Bearbeitung in die KI-Programme hochgeladen werden; dies kann eine Urheberrechtsverletzung darstellen.

III. Einsatz von generativer KI bei Prüfungen

Während für Sie im Bereich des Lernens große Freiräume des Einsatzes generativer KI bestehen, sind im Bereich der Prüfung engere Grenzen gezogen. Jede Hochschulprüfung

¹ Hoeren, Th., Rechtsgutachten zum Umgang mit KI-Software im Hochschulkontext, März 2023, S. 25 f.

muss den Grundsatz der Chancengleichheit wahren; Bewertung und persönliche Leistung des Prüflings müssen korrelieren. Kein Prüfling darf sich einen unlauteren Vorteil verschaffen. Prüfungsrechtlich ist daraus abzuleiten, dass Sie die Prüfungsleistung **selbstständig** erbringen müssen und **nur unter Einsatz zugelassener Hilfsmittel** erbringen dürfen.

Im Einzelnen ist zwischen verschiedenen Prüfungsformen zu differenzieren:

1. Leistungsnachweise unter Aufsicht, insbesondere Klausuren

Bei an der Hochschule unter Aufsicht durchgeführten Leistungsnachweisen, insbesondere Modulprüfungen in Form schriftlicher **Klausuren**, dürfen Sie im Ausgangspunkt **keine Hilfsmittel** einsetzen². Es gilt der Grundsatz: Alles ist verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist. Nach den Modulbeschreibungen sind derzeit oftmals Hilfsmittel ausdrücklich erlaubt, z. B. Formelsammlungen, Gesetzestexte oder Taschenrechner. Der Einsatz von nicht erlaubten Hilfsmitteln führt – ohne dass es auf seinen Umfang ankäme – zum Vorliegen einer Täuschung. Täuschung wiederum führt jedenfalls zum Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung, gegebenenfalls auch zu strengeren Sanktionen wie der Exmatrikulation.

Daraus folgt für den Einsatz generativer KI in beaufsichtigten Prüfungsleistungen: **Ohne ausdrückliche Gestattung** dürfen Sie keinerlei generative KI verwenden. Ein Verstoß gegen dieses Gebot führt automatisch zum Nichtbestehen wegen Täuschung. Möchte die Prüferin oder der Prüfer generative KI bewusst in einer Prüfung unter Aufsicht einsetzen, wird sie oder er die generative KI ausdrücklich als Hilfsmittel zulassen; dies geschieht regelmäßig mittels Festlegung in der Modulbeschreibung.

2. Leistungsnachweise ohne Aufsicht, insbesondere Abschlussarbeiten

Anders als bei Leistungsnachweisen, die unter Aufsicht an der Hochschule erbracht werden, sind bei unbeaufsichtigten Leistungsnachweisen, z. B. Seminararbeiten und insbesondere Abschlussarbeiten, Hilfsmittel nicht grundsätzlich verboten. Ihr Einsatz muss nur gekennzeichnet und trotz Einsatz des Hilfsmittels eine eigene bewertbarer Leistung vorhanden sein.

Selbstständigkeit der Leistung

Der Schwerpunkt der prüfungsrechtlichen Beurteilung liegt bei Arbeiten ohne Aufsicht, insbesondere Abschlussarbeiten wie die Bachelorarbeit, auf der **Selbstständigkeit der durch Sie erbrachten Leistung**. Leistungen Dritter – seien es Leistungen, die durch andere Personen (z. B. sog. Ghostwriter) oder generative KI erstellt werden – können nicht Gegenstand der Bewertung sein. Insoweit fordert z. B. § 50 Abs. 1 Satz 2 SPO AT bezüglich

² § 23 Abs. 1 Satz 1 SPO AT.

der Abschlussarbeit: Sie „soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des gewählten Studiengangs **selbstständig** nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann“.

Setzen Sie bei der Erstellung der häuslichen Arbeit, insbesondere der Abschlussarbeit, generative KI ein, stellt sich deshalb in der Regel die Frage der ausreichenden Selbstständigkeit Ihrer Leistung. Dabei gilt: Jedenfalls keine Selbstständigkeit liegt mehr vor, wenn die übernommenen **KI-Texte die Arbeit** quantitativ, qualitativ oder in einer Gesamtschau beider Möglichkeiten **prägen**. Deshalb dürfen Sie z. B. nicht ganze Abschnitte der Arbeit von generativer KI erstellen lassen. Wo genau die Grenze zur Unselbstständigkeit liegt, kann nicht allgemein und nur im Einzelfall beantwortet werden. Auf der sicheren Seite sind Sie, wenn Sie den Einsatz nach Art und Umfang genau mit Ihrer Betreuerin oder Ihrem Betreuer absprechen.

Zitation KI-generierter Textpassagen

Auch wenn der nicht prägende oder in Teilen sogar von der Betreuerin oder dem Betreuer geforderte Einsatz von durch generative KI erstellten Textpassagen die Eigenständigkeit der Leistung nicht in Frage stellt, müssen **Zitierregeln** beachten werden. Insoweit müssen die von **KI-generierten Passagen kenntlich gemacht** werden („Zitation“), insbesondere in geeigneten Verzeichnissen. Die genaue Art und Weise der Zitierung von KI-generierten Textpassagen wird Ihr Studiengang bzw. Ihre Betreuerin oder Ihre Betreuer vorgeben. Das Zitieren der KI-Quelle muss jedenfalls erkennen lassen, mit welcher Eingabe („prompt“) und durch die Verwendung welcher Software in welcher Version (z. B. GPT4 am 1.7.2024) der Text erzeugt wurde.

Schriftliche Versicherung

Gemäß SPO AT ist bei der Abgabe einer Abschlussarbeit schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.³ Die Hochschule stellt einen Mustertext zur Verfügung, der danach differenziert, ob der Einsatz generativer KI nicht erwünscht, gestattet oder sogar erforderlich ist. Ihre Betreuerin oder Ihr Betreuer wird mit Ihnen abstimmen, welche Version zu verwenden ist.

³ § 52 Abs. 2 SPO AT.

Absprache mit Betreuerin oder Betreuer

Bitte besprechen Sie in jedem Fall bereits bei Ausgabe der Arbeit mit Ihrer Betreuerin und Ihrem Betreuer den Einsatz von generativer KI. Die von der Betreuerin oder dem Betreuer vorgegebenen Grenzen, Zitierweisen etc. sind für Sie verbindlich.

IV. Fazit

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Handreichung erste Hilfestellung für einen sicheren und rechtskonformen Einsatz generativer KI zu geben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte in erster Linie an Ihre Prüferin oder Ihren Prüfer. Auskünfte erteilt auch die Studentische Abteilung.

Viel Spaß bei der Arbeit mit generativer KI!

Andreas Ladurner

Prorektor für Lehre

Britta Seitz

Leiterin der Studentischen Abteilung